

# 4153 Reinach

## Merkblatt

### **Grenzabstände für Grünhecken, Bäume und übrige Einfriedungen**

Reinach, 28. Aug. 2007 / rev. 3. Sept. 2009 CA/KN / rev. 14. April  
2015 AH / rev. 30. Sept. 2016 AH / rev. 22. Mai 2017 AH/KN

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Zuständigkeit bei Reklamation betreffend ungenügenden Abständen
  - 2.1 Bei Grünhecken und Bäumen
  - 2.2 Bei den übrigen Einfriedungen

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist ein Hilfsmittel mit dem Ziel, den Interessenten die gesetzliche Grundlagen, die geltenden Grenzabstände und das Verfahren bei Reklamationen aufzuzeigen.

# 1. Gesetzliche Grundlagen

## Grenzabstände

Die Grenzabstände für Grünhecken und Bäume sind im kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) in den §§130-134 geregelt. Es handelt sich um Privatrecht.

Für Grünhecken gilt §130 Abs. 1 und für Pflanzen §131 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches. Im Einverständnis mit der Nachbarschaft kann von diesen Abstandsvorschriften abgewichen werden. Die entsprechenden Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung als Dienstbarkeit im Grundbuch. Für Wald und für Bäume längs öffentlicher Strassen und Plätze gelten die §§132 und 134 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches.

Für die übrigen Einfriedungen (nicht Grünhecken) gelten die Grenzabstände §92, 93 und §99 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) sowie §23 des Zonenreglementes Siedlung (ZRS). Für Einfriedungen (Gartenzäune, Mauern usw., die eine Höhe von 1.20m überschreiten) entlang von Gemeindestrassen muss beim Gemeinderat ein Einfriedungsgesuch eingereicht werden. Hier handelt es sich um öffentliches Recht.

Gemäss ZRS §23 Abs. 3 sind entlang von Gemeindestrassen Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1.80m zulässig. Diese Einfriedungen sind vollflächig strassenseitig zu begrünen und ordentlich zu unterhalten. Für Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1.40m gilt der Grenzabstand gemäss RBG §92 Abs. 2. Einfriedungen mit einer Höhe von über 1.40m müssen mindestens 0.40m von der Strassenlinie abrücken.

## 2. Zuständigkeit bei Reklamationen betreffend ungenügenden Abständen

### 2.1 Bei Grünhecken und Bäumen

Da es sich bei Grenzabständen für Bäume und Grünhecken nicht um öffentlich-rechtliche, sondern um zivilrechtliche Vorschriften handelt, ist weder die Technische Verwaltung der Gemeinde Reinach noch die Baudirektion des Kantons zuständig. D.h. die Grenzabstände werden nicht von den Baubewilligungsbehörden kontrolliert und durchgesetzt. Stattdessen müssen die Grenzabstände auf dem Zivilrechtsweg durchgesetzt werden. Ist eine gütliche Regelung zwischen den betreffenden Nachbarn nicht möglich, können weiter folgende Schritte erwogen werden:

a) Eingeschriebener Brief an den Eigentümer der Nachbarparzelle mit dem Hinweis darauf, dass die Abstände gemäss Gesetz nicht eingehalten sind und mit

der Aufforderung, den ungesetzlichen Zustand zu beenden.

b) Eventuell Erkundigung betreffend weiteres Vorgehen bei der unentgeltlichen Rechtsauskunft des zuständigen Bezirksgerichts.

c) Falls der fehlbare Nachbar nichts unternimmt, ist der nächste Schritt der Einigungsversuch beim Friedensrichter.

d) Wenn keine Einigung zustande kommt, ist eine Klage auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung der Bäume oder Grünhecken beim Bezirksgericht einzureichen. Eine solche Klage muss aber gemäss §133 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB innerhalb von 10 Jahren seit der Pflanzung eingereicht werden.

## **2.2 Bei den übrigen Einfriedungen**

Einfriedungen, die die Höhe von 1.20m nicht übersteigen, dürfen an die Grenze gestellt werden. Einfriedungen, die höher als 1.20m sind, müssen um das doppelte Mass der Überhöhung von der Grenze zurückgesetzt werden (Beispiel: Höhe des Zaunes 1.50m - erlaubte Höhe 1.20m = Differenz 30cm.  $30\text{cm} \times 2 =$  gesetzlicher Abstand zur Grenze: 60cm). Gemessen wird jeweils ab tiefstem Punkt des Terrains an der Parzellengrenze.

In Reinach sind gem. ZRS §23 alle Einfriedungen (ausgenommen Grünhecken) baubewilligungspflichtig, die massiv erstellt werden und die Höhe von 1.20m übersteigen.

Beispiele dafür: Mauern aus Stein, Beton, Gabionen usw.

## **Gesetzliche Grundlagen**

### **Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (Öffentliches Recht) Bewilligungserfordernis, §120 RBG**

1e. Eine Baubewilligung ist erforderlich für Einfriedungen, sofern die Gemeinden sie unter die Baubewilligungspflicht stellen.

### **Stützmauern und Einfriedungen (Anhang 1+2), §92 RBG**

1. Stützmauern und Einfriedungen, die die Höhe von 1.20m nicht übersteigen, dürfen an die Grenze oder mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft halbscheidig auf die Grenze gestellt werden.
2. Ohne schriftliche Zustimmung der Nachbarschaft müssen höhere Stützmauern und Einfriedungen um das doppelte Mass ihrer Überhöhung von der Grenze zurückgestellt werden.
3. Für Stützmauern und Einfriedungen, die keinen Durchblick gewähren und die Höhe von 2.5m überschreiten, gelten die Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.

4. Die Höhe der Stützmauern und Einfriedungen wird vom tiefer liegenden Terrain gemessen. (Bemerkung: gemessen wird an der Parzellengrenze).
5. Für Grünhecken gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB).

### **Zuständigkeit, §92 Absatz 1c RBV**

Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für Einfriedungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit der Zustimmung des jeweiligen Eigentümers.

### **Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen, §94 Absatz 1f RBV**

Keiner Baubewilligung bedürfen Stützmauern bis maximal 1.20m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.

Ausserhalb der Bauzonen bedürfen Stützmauern und Einfriedungen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen immer einer Baubewilligung und einer Ausnahmegewilligung der Bau- und Umweltschutzdirektion.

### **Abgrabungen und Aufschüttungen, §93 RBG**

1. Abgrabungen und Aufschüttungen, die nicht durch eine Stützmauer gesichert sind, dürfen das Nachbargrundstück nicht unzumutbar beeinträchtigen und müssen einen Abstand vom 0.60m zur Grenze einhalten. Mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft kann von dieser Abstandsvorschrift abgewichen werden (siehe ZRS §22).
2. Stützmauern, steile Böschungen und sonstige bauliche Anlagen, bei denen eine Absturzgefahr besteht, sind mit den notwendigen Abschränkungen zu versehen. Diese unterliegen nicht den Abstandsvorschriften.

### **Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich von Verkehrsflächen, §99 RBG**

1. Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen entlang von Verkehrsflächen unterliegen den Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.
2. Massgebend ist die Strassenlinie oder, wo keine festgelegt ist, die Grundstücksgrenze.
3. Wo Strassenlinien festgelegt sind, dürfen Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen nicht vor dieser Linie errichtet werden.

4. Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen für den öffentlichen Strassen- und Wasserbau unterliegen nicht den Abstandsvorschriften dieses Gesetzes. Dies gilt auch für Stützmauern, Aufschüttungen und Anlagen Privater, die nachweisbar dem Lärmschutz (Lärmschutzwände) dienen. Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Voraussetzungen, die in diesem Falle lärmschutzmässig erfüllt sein müssen.

### **Grenzabstände (Anhang 2)**

Gemäss §57 Abs. 3 RBV gelten für zustimmungsbedürftige bauliche Vorkehrungen wie Stützmauern, Fundamente, Abgrabungen und Aufschüttungen (§92 Abs. 1+2, §93 Abs. 1 RBG) folgende Bestimmungen:

1. Stützmauern, Fundamente, Abgrabungen und Aufschüttungen dürfen mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn beliebig nahe an die Grenze gestellt werden.

2. Stimmt ein Nachbar einem geringeren Grenzabstand zu, erhält er gleichzeitig das Recht, eine gleiche Baute mit demselben Grenzabstand an der gegenüberliegenden Stelle auf seiner Parzelle zu errichten.

### **Regelung des Grenzabstands für Sichtschutzwände zu Gemeindestrassen und Gemeindewegen (Anhang 5)**

Stützmauern, Sichtschutzwände, Zäune bis maximal 1.20m Höhe erfordern keine Baubewilligung. Liegen bewilligungsfreie Stützmauern, Sichtschutzwände oder Zäune an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen (RBV §94 f).

Stützmauern, Sichtschutzwände und Zäune höher als 1.20m bedürfen einer Baubewilligung.

Entlang von Gemeindestrassen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1.80m zulässig. Diese Einfriedungen sind vollflächig strassenseitig zu begrünen und ordentlich zu unterhalten. Für Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1.40m gilt der Grenzabstand gemäss §92 Abs. 2 RBG. Einfriedungen mit einer Höhe von über 1.40m müssen mindestens 0.40m von der Strassenlinie abrücken. Wird auf die Begrünung verzichtet oder die Höhe von 1.80m überschritten, müssen die Abstandsvorschriften gemäss RBG §92 eingehalten werden.

### **Einführungsgesetz zum ZGB: Sechster Teil (Sachenrecht)**

Vom 16. November 2006 / In Kraft seit 1. September 2008 – Inkrafttreten der letzten Änderung

## **C: Nachbarrecht**

### **§128 Grabungen und Bauten**

In Bezug auf Grabungen, Aufschüttungen und Bauten sind die Vorschriften des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 anzuwenden.

### **§129 Nachbarliche Zutrittsrechte**

1. Die Nachbarschaft hat das Betreten oder die vorübergehende Benützung ihres Grundstückes zu dulden, soweit es für die Errichtung oder den Unterhalt von Bauten, Einfriedungen und anderen Anlagen längs der Grenze unumgänglich ist.
2. Ebenso darf für den Unterhalt oder die Reinigung von Zisternen, Brunnen, Leitungen und dergleichen das Leitungsgelände vorübergehend betreten oder benützt werden.
3. Wer ein solches Recht ausüben will, muss der Nachbarschaft oder der Eigentümerschaft des Leitungsgeländes sein Vorhaben rechtzeitig und gehörig anzeigen und einen allfälligen Schaden ersetzen.

### **§130 Einfriedungen (Anhang 3)**

1. Grünhecken dürfen gegen den Willen der nachbarlichen Grundeigentümerschaft nicht näher als sechzig Zentimeter von der Grenze und nicht höher als ihre dreifache Distanz von derselben gehalten werden.
2. Für andere Einfriedungen gelten die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG).

### **§131 Pflanzen**

1. Zwergobstbäume, andere Gartenbäume, Ziersträucher, kleine Zierbäume sowie Reben dürfen nicht näher als einen halben Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.
2. Einzelne Waldbäume, grosse Zierbäume (wie Pappeln, Kastanienbäume und dergleichen), sowie Nussbäume dürfen auf öffentlichen Plätzen und in privaten Gartenanlagen um Wohnhäuser nicht näher als sechs Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.
3. Obstbäume (Äpfel, Birnen, Kirschen usw.) dürfen in offenem Land und gegenüber Reben nicht näher als sechs Meter, in offenen Baumgärten und Pflanzplätzen nicht näher als zwei Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.
4. Übertragende Äste und eindringende Wurzeln fruchttragender Bäume hat die

Nachbarschaft, soweit sie dadurch in der Benützung ihres Landes nicht gehindert wird, zu dulden. Sie hat aber ein Recht auf die an den überragenden Ästen wachsenden Früchte (Anries).

### **§132 Wald**

1. Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Marchlinie auf einen halben Meter nach jeder Seite hin offen zu halten. Dieser Abstand gilt auch für Neuanpflanzungen von Wald gegenüber bestehendem Wald einer anderen Eigentümerschaft.
2. Soweit Wald an Kulturland grenzt, ist für neue Waldanlagen auf bisher landwirtschaftlich genutztem Boden ein Abstand von sechs Metern von den Nachbargrundstücken, gegenüber Reben ein solcher von zehn Metern einzuhalten.

### **§133 Abweichende Vereinbarungen, Klage auf Beseitigung (Anhang 4)**

1. Im Einverständnis mit der Nachbarschaft kann von den Abstandsvorschriften gemäss §130 und §131 dieses Gesetzes abgewichen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung als Dienstbarkeit im Grundbuch.
2. Klagen auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung von neu gepflanzten Bäumen können nur während zehn Jahren seit der Pflanzung angehoben werden.

### **§134 Bäume längs öffentlicher Strassen und Plätze**

1. Gegenüber Kantons- und Gemeindestrassen soll die Entfernung der Bäume mindestens vier Meter vom Strassenrand betragen; Ausnahmen können durch die Bau- und Umweltschutzdirektion bzw. durch den Gemeinderat gestattet werden. Der Strassenverkehr darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.
2. Kanton und Gemeinden sind berechtigt, öffentlichen Strassen und Plätzen entlang Bäume zu pflanzen, auch wenn die in §131 und §132 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Abstände von den Nachbargrundstücken nicht vorhanden sind.

### **§135 Fahr- und Wenderecht für landwirtschaftliche Maschinen**

1. Sofern es aufgrund der örtlichen Situation notwendig ist, ist es auf offenem Feld für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (pflügen, säen, ernten usw.) gestattet, das anstossende Grundstück auf der Längsseite mit landwirtschaft



lichen Maschinen zu befahren und mit diesen an der Schmalseite des Nachbargrundstücks auf einem Abschnitt bis zu dreieinhalb Meter zu wenden.

2. Dieses Fahr- und Wenderecht ist in einer Weise und zu einer Zeit auszuüben, dass möglichst wenig Schaden entsteht.

### **Messebene bei Pflanzen und Grünhecken**

Die Messebene bei Pflanzen und Grünhecken ist ab Mitte Stamm zu messen.  
(Anhang 3)

### **Gesetzesgrundlagen und Merkblätter**

EG ZGB: kantonales Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch

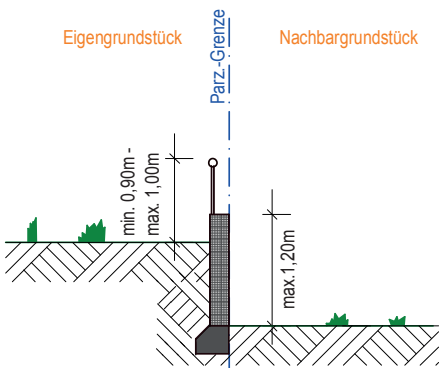
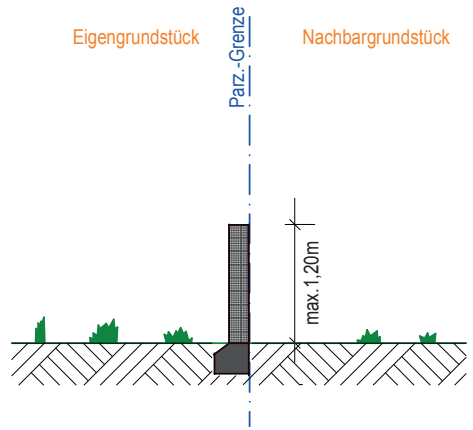
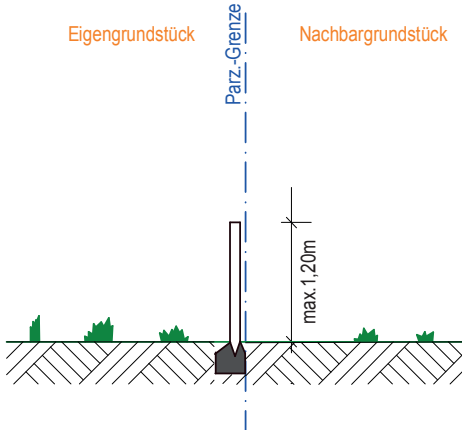
RBG: kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998

RBV: Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998

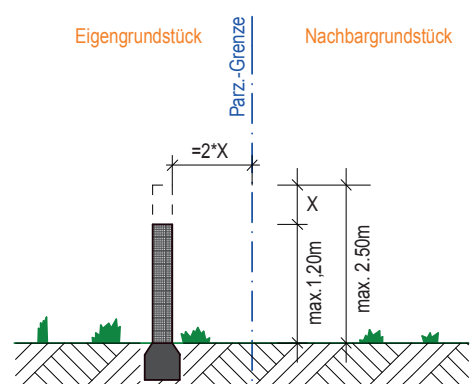
# Mass-Skizzen für Einfriedungen und Grünhecken

## Anhang 1

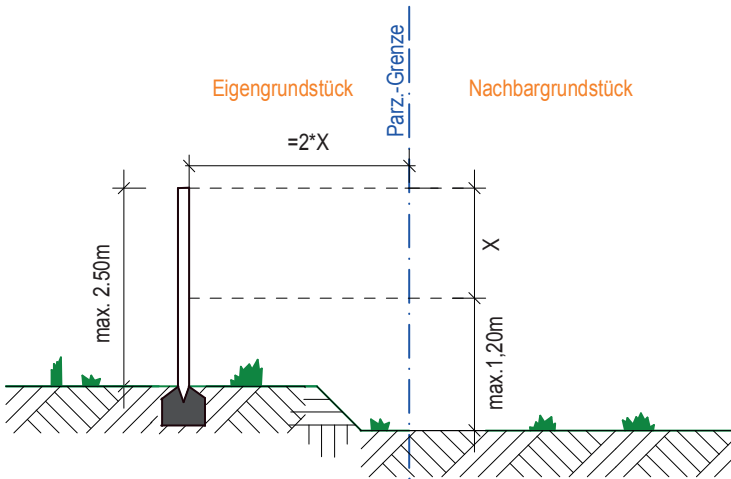
### Einfriedungen ohne Zustimmung des Nachbarn (RBG § 92, § 93)



0,90m reine Sturzstellensicherung  
 Wenn höher ist ein Baugesuch erforderlich.  
 Muss sightdurchlässig sein (Bsp. Maschendrahtzaun,  
 kein Sichtschutz o.ä.).

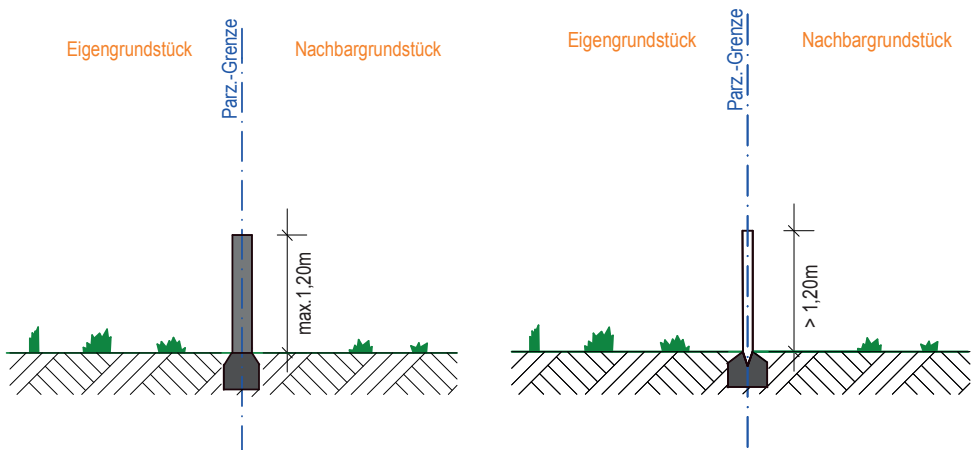


ab 1,20m massive Einfriedung  
 baubewilligungspflichtig



Gemäss §92.3 RGB gelten für Stützmauern und Einfriedungen, die keinen Durchblick gewähren und die Höhe von 2.50m überschreiten, die Abstandsvorschriften (RGB §90) zwischen Nachbargrundstücken.

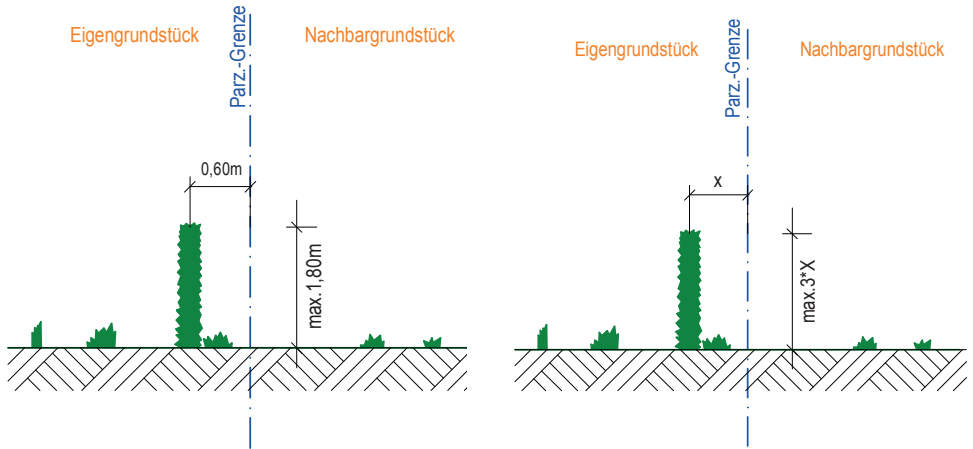
## Anhang 2 Einfriedungen mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn (RBV § 57, RBG § 92)



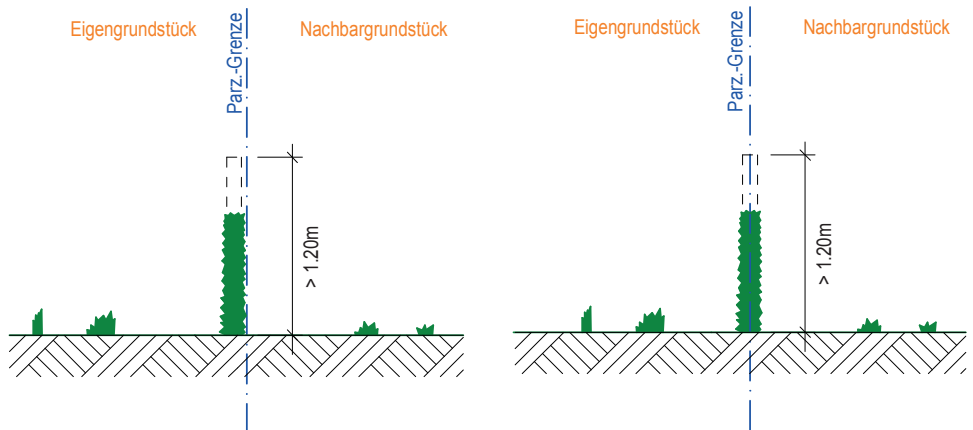
Gem. ZRS §23 sind alle massive Einfriedungen über 1.20m baubewilligungspflichtig (siehe S. 2 Punkt 2.2)..

Einfriedungen, welche über 1.20m hoch sind und nicht massiv, sind nicht baubewilligungspflichtig.

### Anhang 3 Grünhecke ohne Zustimmung des Nachbarn (EG ZGB § 130)

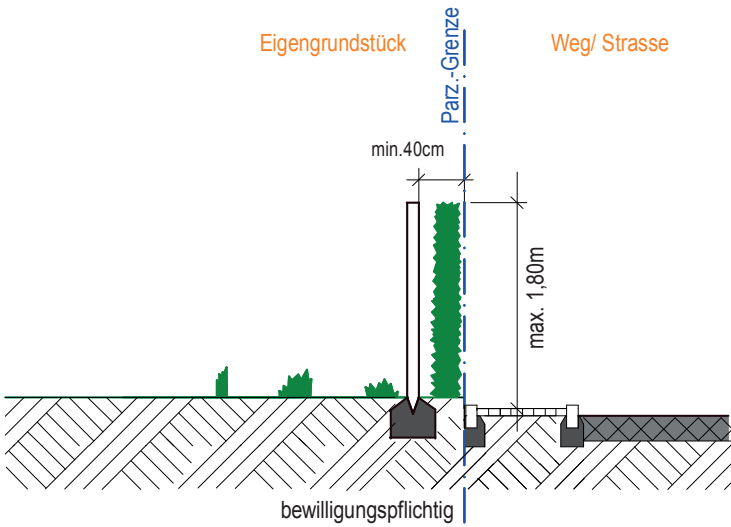
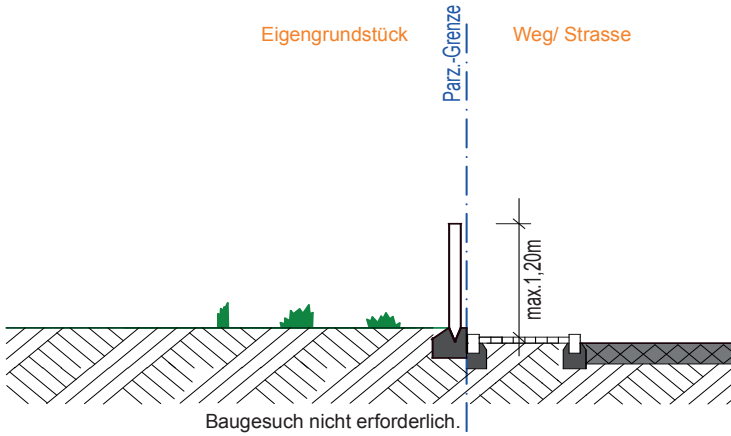


### Anhang 4 Grünhecken mit Zustimmung des Nachbarn und Grundbucheintrag (EG ZGB § 133)



## Anhang 5

### Einfriedungen an öffentliche Strassen und Wegen mit Zustimmung des Strasseneigentümers



## Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Es wird empfohlen, die Äste von Bäumen und Sträuchern, nicht zuletzt im Interesse der Verkehrssicherheit (bessere Sicht), zurück zu schneiden.

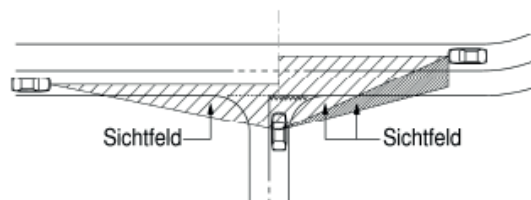
Bessere Sicht bedeutet mehr Sicherheit auf der Strasse. 90 Prozent der Informationen werden im Strassenverkehr über die Augen aufgenommen. Durch die ins Lichttraumprofil ragende Äste oder zu gross gewachsene Hecken und Sträucher, kommt es häufig zu Sichtbeeinträchtigungen. Die Gemeinde erinnert deshalb gemeinsam mit der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) Grundstückbesitzerinnen und -besitzer an das Zurückschneiden der Pflanzen entlang von Strassen, bei Einmündungen und Ausfahrten. Der Rückschnitt dient der Verkehrssicherheit. Er ist aber auch ein Schutz vor rechtlichen Problemen: Grundeigentümerinnen und -eigentümer können unter bestimmten Umständen zur Verantwortung gezogen werden, wenn die Sicht beeinträchtigende Pflanzen entlang der Parzellengrenze nicht zurück geschnitten oder entfernt werden und es deshalb zu Schäden oder Unfällen auf der Strasse kommt.

## Zurückschneiden von überhängenden Bepflanzungen entlang von öffentlichen Strassen

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Vorschriften, in diesem Fall §50 des Polizeireglements der Gemeinde Reinach vom 25. April 2016 beachtet werden.

Bei Feststellung, dass entlang der Strasse von einer Liegenschaft überhängende Sträucher und Hecken den Fahrverkehr beeinträchtigen, fordert die Gemeinde, die überhängenden Pflanzen entlang der Grundstückgrenze innerhalb einer Frist von zwei Wochen zurück zu schneiden.

Freizuhaltende Sichtfelder bei Knoten/Kreuzungen:  
(VSS Normen SNR 640242 und SN 640273)



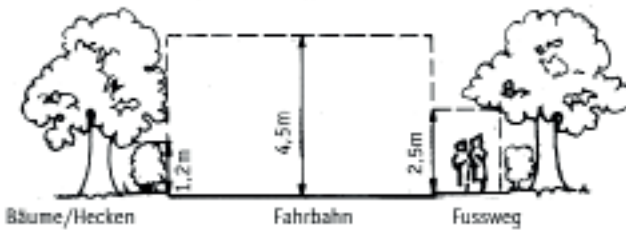
Auszug aus dem Polizeireglement vom 25.04.2016 §50:

## Überhängende Bepflanzungen

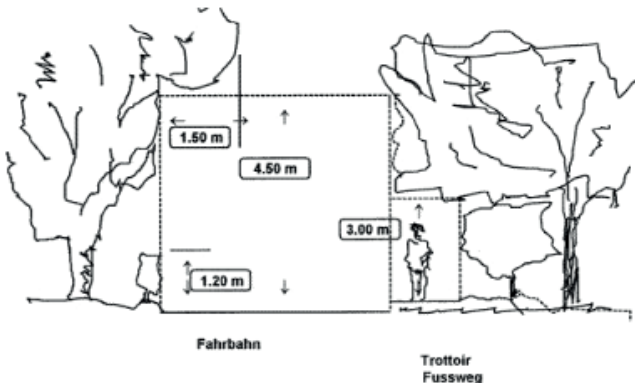
<sup>1</sup> In das Lichtraumprofil einragende Bepflanzungen sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von der Grundstückseigentümerschaft so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Insbesondere dürfen die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht beeinträchtigt sein.

<sup>2</sup> Muss der Rückschnitt nach erfolgloser Aufforderung der Pflichtigen auf öffentliche Anordnung hin erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Grundstückseigentümerschaft.

**In Reinach gelten für das Zurückschneiden der Pflanzen folgende Regeln:**



**Die Empfehlungen des Kantons Basel-Landschaft:**



## **Gemeinde Reinach**

### **Bauinspektorat**

Hauptstrasse 10

4153 Reinach

Tel. +41 61 511 60 00

Mail [info@reinach-bl.ch](mailto:info@reinach-bl.ch)

[www.reinach-bl.ch](http://www.reinach-bl.ch)

Kostenlose App „Reinach“

### **Öffnungszeiten Stadtbüro**

Mo, Di, Do 08.30-11.30 13.30-16.00

Mi 08.30-11.30 13.30-18.00

(in den Schulferien -16.00)

Fr 08.30-14.00 durchgehend

sowie nach Vereinbarung

### **Öffnungszeiten Abteilungen**

Mo-Fr 08.30-11.30 sowie nach Vereinbarung

Januar 2019

